

# **FR\_GERICHTE 605 2012 39 vom 22. Mai 2015**

FR Kantonsgericht, 2015-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_605\\_2012\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2012_39)

FR: FR\_GERICHTE 605 2012 39 du 22 mai 2015

IT: FR\_GERICHTE 605 2012 39 del 22 maggio 2015

## **Regeste**

Entscheidung des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |  
Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Die Beschwerde vom 1. Februar 2012 gegen die Verfügung vom 21. Dezember 2011 ist durch einen ordentlich bevollmächtigten Rechtsvertreter form- und fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, wann sein Anspruch auf eine Invalidenrente entstanden ist. b) Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist der angefochtene Verwaltungsakt, mithin die Verfügung vom 21. Dezember 2011, mit welcher dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. April 2011 eine ganze Invalidenrente zugesprochen worden ist. Den Streitgegenstand bildet das im Verfügungsdispositiv geordnete Rechtsverhältnis, soweit es nach den Beschwerdebegehren noch streitig ist (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 62 N. 32 f.). Weil im bundesgerichtlichen Verfahren dem Parteienantrag die massgebende Rolle bei der Bestimmung des Streitgegenstands (innerhalb des Anfechtungsgegenstands) zukommt (Art. 107 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]), ist die gerichtliche Überprüfung auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liegende Frage auch im kantonalen Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, a.a.O., Art. 62 N. 34). Mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 21. Dezember 2011 wurde dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. April 2011 eine ganze Invalidenrente zugesprochen. Soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei diese Verfügung aufzuheben und ihm ab 1. Juli 2010 eine volle Invalidenrente zuzusprechen, ist auf die Beschwerde einzutreten. Nicht eingetreten werden kann indessen auf das Begehren des Beschwerdeführers, es sei der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 9. Oktober 2006 zu revidieren und die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsabklärung und Neuentscheid an diese zurückzuweisen. Diesbezüglich liegt keine mit Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbare Verfügung der Vorinstanz vor (vgl. Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

### **E. 2**

Vorliegend ist unbestritten, dass der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers im Verfügungszeitpunkt 100 Prozent betrug und der Beschwerdeführer demzufolge Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Streitig und zu prüfen ist lediglich, wann der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine ganze Invalidenrente entstanden ist. a) Im Rahmen der 5.

IV-Revision, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurde der Zeitpunkt des Rentenbeginns neu normiert. Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG gegeben sind, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_500/2011 vom 21. Dezember 2011, E. 2.1). Die nach bisherigem Recht möglichen Rentennachzahlungen für die Zeit von bis zu zwölf Monaten vor der Anmeldung sind nicht mehr möglich (Urteil des Bundesgerichts 8C\_888/2011 vom 7. Mai 2012, E. 5.1; MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 29 N. 2; UELI KIESER, Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht, in: SJZ 103/2007 S. 575 ff., S. 576). Die versicherten Personen müssen sich folglich spätestens sechs Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bei der IV anmelden, wollen sie bezüglich eines Rentenanspruches ihre Rechte vollumfänglich Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 wahren. Nur so ist gewährleistet, dass nach einer sechs Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit und nach einem Anspruchsbeginn sechs Monate nach der Anmeldung bei der IV die Auszahlung tatsächlich nach Ablauf des Wartejahres erfolgt. Erfolgt die Anmeldung später, verliert die versicherte Person Monat um Monat ihren Anspruch auf die Invalidenrente (SUSANNE FRIEDAUER,

## **E. 6**

Neuerungen im Rahmen der 5. IV-Revision, in: HILL 2007 II Nr. 6, Kapitel 6). Nach der seit 1. Januar 2008 geltenden gesetzlichen Regelung ist ein Rentenbeginn vor der Anmeldung somit nicht mehr möglich (Urteil des Bundesgerichts 8C\_888/2011 vom 7. Mai 2012, E. 5.2). Die sechsmonatige Wartezeit seit Anmeldung gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG bezweckt, während der Frühinterventionsphase von sechs Monaten bei den betroffenen Personen die Anspruchsvoraussetzungen auf ordentliche Leistungen der Invalidenversicherung zu klären und insbesondere einen Grundsatzentscheid betreffend Rentenanspruch zu fällen. Die frühzeitige Klärung der Rentenfrage ist oft wichtig, um anschliessend die Perspektive aller Beteiligten auf die berufliche (Wieder-) Eingliederung zu konzentrieren. Mit Abschluss der Phase der Frühintervention ist also festgestellt, welche beruflichen Massnahmen nötig sind und allenfalls welche Rentenhöhe in Frage kommt, damit eine bestmögliche Arbeitsintegration erreicht werden kann. Mit anderen Worten erfolgt mit der Einführung einer Wartezeit von sechs Monaten seit Anmeldung eine Früherfassung und eine Frühintervention bei arbeitsunfähigen Versicherten (BGE 137 V 351, E. 4.2 mit Verweis auf die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [5. Revision], in: BBl 2005 4459 ff., S. 4519 und S. 4568 f.). Damit steht fest, dass die Art. 28 Abs. 1 IVG und Art. 29 Abs. 1 IVG nicht etwa in einem unlösbaren Widerspruch zueinander stehen, wie dies vom Beschwerdeführer geltend gemacht wird, sondern vielmehr vom Gesetzgeber bewusst aufeinander abgestimmt wurden. Inwiefern Art. 29 Abs. 1 IVG diskriminierend sein soll, wird vom Beschwerdeführer nicht näher ausgeführt. Der Verweis auf die Unfallversicherung stösst auf jeden Fall ins Leere, da es sich um einen anderen Sozialversicherungszweig handelt. Weitere Ausführungen zu diesem Thema erübrigen sich daher. Zudem ist dem Richter nicht möglich, Bundesgesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung hin zu überprüfen (Art. 190 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). b) Vorliegend ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer am 27. Juli 2010 telefonischen Kontakt mit der Vorinstanz

aufgenommen und eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend gemacht hat (Vorakten S. 466). Anlässlich dieses Telefongesprächs wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, ein neues Gesuch unter Beilage der aktuellen ärztlichen Berichte einzureichen. Da die Leistungsansprüche gegenüber der IV mit einem amtlichen Formular anzumelden sind (Art. 65 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]), kann diese mündliche Mitteilung nicht als Anmeldung zum Leistungsbezug qualifiziert werden, was vom Beschwerdeführer zu Recht auch nicht behauptet wird. Die formrichtige Anmeldung mittels amtlichen Formulars erfolgte nachweislich erst am 22. Oktober 2010 (Vorakten S. 482 ff.). Da – wie bereits ausführlich dargelegt wurde – der Anspruch auf eine Invalidenrente frühestens sechs Monate nach der Anmeldung entsteht (Art. 29 Abs. 1 IVG), hat der Beschwerdeführer seit 1. April 2011 Anspruch auf eine Invalidenrente. Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz ist demzufolge nicht zu beanstanden. Bei diesem Ergebnis ist nicht weiter darauf einzugehen, ob die einjährige Wartezeit gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG bereits vor der ventralen Stabilisationsoperation C3/C4 vom 3. März 2010 zu laufen

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 begonnen hat. Denn selbst wenn dies zu bejahen wäre, würde ein Rentenanspruch – in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 IVG – frühestens seit 1. April 2011 bestehen. c) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Vorbringen des Beschwerdeführers allesamt als unbegründet erweisen. Die vorliegende Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist, und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 21. Dezember 2011 zu bestätigen. 3. Die Gerichtskosten zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers werden auf 800 Franken festgesetzt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der gleichen Höhe verrechnet. Da der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen unterliegt, hat er keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Es werden Gerichtskosten in der Höhe von 800 Franken zu Lasten von A. \_\_\_\_\_ erhoben und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 22. Mai 2015/dki Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.